

Merkblatt

Hinweis bei Verkürzung der Ausbildungszeit in der Bauwirtschaft

1. Abiturienten

Abiturienten können auf Antrag eine Verkürzung der Ausbildungszeit (§ 27b Abs. 1 HWO) bis zu 1 Jahr erhalten, so dass der Lehrvertrag auf 2 Jahre ausgestellt werden kann.

Abiturienten sind nicht mehr berufsschulpflichtig, jedoch wenn ein Lehrvertrag abgeschlossen ist, berufsschulberechtigt.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Art. 40 Abs. 1. Um sich jedoch die theoretischen Kenntnisse anzueignen, ist es empfehlenswert, die Berufsschule zu besuchen (Einschulung in die 2. Klasse).

2. Realschüler

Realschüler können auf Antrag eine Verkürzung der Ausbildungszeit (§ 27b Abs. 1 HWO) bis zu ½ Jahr erhalten, so dass der Lehrvertrag auf 2 ½ Jahre ausgestellt werden kann.

Realschüler unterliegen, sobald sie einen Lehrvertrag abschließen, der Berufsschulpflicht (Art. 39 Abs. 2 (BayEUG)).

Erfahrungsgemäß werden diese Schüler in die zweite Klasse der Berufsschulen aufgenommen. Eine Absprache mit den Berufsschulen scheint uns unumgänglich zu sein.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung zu stellen (§ 37 Abs. 1 HWO); Aussichten auf Erfolg hat dieser Antrag, wenn der Betrieb gute betriebliche Leistungen des Lehrlings bestätigt, sowie dass alle nach der Ausbildungsordnung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt wurden oder bis zur Prüfung vermittelt werden. Außerdem muss der Lehrling gute schulische Leistungen nachweisen.

3. Über 19 Jahre

Kann eine Verkürzung der Ausbildungszeit bis zu einem Jahr vorgenommen werden.

4. Anderweitig abgeschlossenen Berufsausbildung

Kann eine Verkürzung der Ausbildungszeit bis zu einem Jahr vorgenommen werden.